

Vorblatt

zum nachfolgenden Wohn- und Betreuungsvertrag

zwischen der		Geraer Heimbetriebsgesellschaft mbH Pflegezentrum "Am Hofwiesenpark" vertreten durch die Heimleiterin Viola Hofmann Neue Straße 3, 07545 Gera		
und	Frau/ Herr vertreten durch	(Bevollmächtigter/ rechtl. Betreuer)	im Folgenden "Einrichtung" genannt als Unternehmer	
			im Folgenden "Bewohner" genannt als Verbraucher	
	Bewohner (Verbraucher	uf der Grundlage der schriftlichen Informationen · im Sinne des § 3 WBVG) vom Träger der Einricl r Vertragsabschluss übermittelt worden sind.		
		ründen vor dem Einzug keine Möglichkeit zur Überl dewohnern bestand, werden diese Informationen hie und mündlich erläutert.		
	Ort, Datum	Unterschrift Bewohner/ rechtl. Be Bevollmächtigter	etreuer/	
ausdr dass (ücklich, dass ihm diese 🛚	r ihn bei Vertragsabschluss handelnde Vertr Informationen vor Unterzeichnung des Vertrage der Informationen und zum Stellen von Fragen d wurden.	s überlassen wurden,	
	Ort, Datum	Unterschrift Bewohner/ rechtl. Be Bevollmächtigter	etreuer/	



Wohn- und Betreuungsvertrag

für stationäre Pflege (§ 71 SGB XI)

Zwischen der	Pflegezen t vertreten d	mbetriebsgesellschaft mb trum "Am Hofwiesenpa urch die Heimleiterin Viol e 3, 07545 Gera	i rk" a Hofmann <i>im Folg</i>	nenden "Einrichtung" nnt als Unternehmer
und Fr	au/ Herr			
	geb. am			
vor Aufnahme w	ohnhaft			
vertret	en durch	Bevollmächtigter/ rechtl. Betreuer		
	(Bevollmächtigter/ rechtl. Betreuer	im Foi	lgenden "Bewohner" annt als Verbraucher
wird folgender Wohn- und	d Betreuungsvertrag	zur		
□ vollstationären Pflege		Kurzzeitpflege	☐ Verhinderungspflege	
mit Wirkung zum	geschlos	ssen:		
unter Wahrung seiner Me Die Einrichtung wurde Pflegekassen zur Erbring die Regelungen des Rah Regelung von Verträg Betreuungsvertragsgeset	, dem Bewohner Uninschenwürde und Sic durch den Abschlus ung vollstationärer Pf menvertrages gem. en über Wohnrau z – WBVG) sind verbi nformationen wur	cherung seiner Selbstbest ss eines Versorgungsve Flegeleistungen zugelasse § 75 Abs.1 SGB XI un um mit Pflege- oder ndlich und bilden die Gru	euung zu gewähren, die ihm ein Immung ermöglicht. rtrages gem. § 72 SGB XI m n. Der Inhalt des Versorgungsver d die Bestimmungen des Gesetz Betreuungsleistungen (Wohn	nit den rtrages, zes zur - und
	§	2 – Unterkunft		
Die Einrichtung überlässt	dem Bewohner in de	r Einrichtung		
☐ das Einzelzimi	ner	□ einen Platz im D	oppelzimmer	
Nr		mit einer Größe vo	n m².	
Änderungen. Für die Nutzung des mietrechtlichen Bestimm	Zimmers gelten – ungen. Das Recht zu gt, andere Personer	soweit nichts Abweicher Untervermietung hat de als Mitbewohner aufzu	ausgestattet. Hierzu ergeben sich endes geregelt wird – die all er Bewohner nicht. Insbesondere nehmen oder das Zimmer ande	gemein ist der
Dem Bewohner werden fo	olgende Schlüssel übe	ergeben:		
Zimmers	schlüssel	Schrank- u	nd Wertfachschlüssel.	



§ 3 – Leistungen der Pflege

(Grundpflege)

Hierzu ergeben sich keine Änderungen zu den Vorvertraglichen Informationen.

§ 4 – Leistungen der speziellen Pflege

(medizinische Behandlungspflege)

Hierzu ergeben sich keine Änderungen zu den Vorvertraglichen Informationen.

§ 5 - Leistungen der sozialen Betreuung

Hierzu ergeben sich keine Änderungen zu den Vorvertraglichen Informationen.

§ 6 - Leistungen der Küche

Hierzu ergeben sich keine Änderungen zu den Vorvertraglichen Informationen.

§ 7 - Leistungen der Hauswirtschaft

Hierzu ergeben sich keine Änderungen zu den Vorvertraglichen Informationen.

§ 8 – Leistungen der Haustechnik

Hierzu ergeben sich keine Änderungen zu den Vorvertraglichen Informationen.

§ 9 - Entgelt

Das zu zahlende Gesamtentgelt (ohne Zusatzkosten) der Heimkosten bei dem derzeitigen Pflegegrad ______ setzt sich wie folgt zusammen:

Pflegesatz	€
Unterkunft	€
Verpflegung	€
Ausbildungsumlage	€
Ausbildungszuschlag PflBG	€
Invest	€
Gesamt	€
Anteil Pflegekasse	€
Anteil Bewohner	€

Den Kassenanteil, den Leistungszuschlag und die Kosten für den festgelegten Bedarf an zusätzlichen Betreuungsleistungen gem. § 43b SGB XI rechnet die Einrichtung direkt mit der Pflegekasse ab. Die vom Bewohner zu entrichtenden Entgelte sind zum 5. eines Monats fällig. Die Rechnungslegung erfolgt am

Monatsanfang für den laufenden Monat.



Das jeweils zu entrichtende Entgelt ist per Einzugsermächtigung oder auf das Konto

Konto: 1 6 0 4 7 4 BLZ: 830 500 00 Kreditinstitut: Sparkasse Gera-Greiz

IBAN: DE19 8305 0000 0000 1604 74 BIC: HELADEF1GER

unter Angabe der Debitoren- und Rechnungsnummer zu überweisen.

§ 10 -Vertragsdauer

Der Vertrag endet am bzw. wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Der Kurzzeit-/ Verhinderungspflegevertrag endet im Falle der vorübergehenden Abwesenheit des Bewohners z.B. bei Aufnahme in ein Krankenhaus.

§ 11 - Abwesenheitsregelung

Im Fall der **vorübergehenden Abwesenheit bei vollstationärer Pflege** ist die Pflegeeinrichtung für einen Zeitraum von bis zu 42 Tagen verpflichtet, den Pflegeplatz freizuhalten. Der Abwesenheitszeitraum verlängert sich für die Dauer eines Aufenthaltes in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung. Bei jeder Abwesenheit des Heimbewohners von bis zu drei Tagen werden die Pflegevergütung, die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung und die Zuschläge nach § 92b SGB XI in voller Höhe weitergezahlt. Bei jeder Abwesenheit des Heimbewohners von mehr als drei Tagen wird ab dem vierten Tag ein Abschlag von 30 vom Hundert der Pflegevergütung, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung und der Zuschläge nach § 92b SGB XI berechnet. Aufnahme- und Entlassungstag gelten als ein Abwesenheitstag. Ansprüche nach § 82 Abs. 3 und 4 SGB XI bleiben unberührt. (2.Nachtrag zum Rahmenvertrag nach § 75 Abs.1 SGB XI zur vollstationären Pflege. 2011)

Soweit der Pflegeplatz im Rahmen der Kurzzeitpflege unvorhergesehen oder krankheitsbedingt vorübergehend vom Pflegebedürftigen nicht in Anspruch genommen werden kann, wird der Pflegeplatz für den vertraglich vereinbarten Zeitraum freigehalten. Ist erkennbar, dass der Pflegebedürftige nicht mehr in die Pflegeeinrichtung zurückkehrt, wirkt die Pflegeeinrichtung auf eine unverzügliche Beendigung des Heimvertrages hin. Im Übrigen sind für den Zeitraum der Abwesenheit im Rahmen der Kurzzeitpflege die Investitionskosten in voller Höhe und gleichermaßen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis einschließlich zum dritten Tag der Abwesenheit für die Freihaltung des Platzes zu vergüten. Ab dem vierten Tag der Abwesenheit sind die Investitionskosten in voller Höhe sowie Unterkunft und Verpflegung unter Abzug eines angemessenen Abwesenheitsabschlages von 30 Prozent zu vergüten.

§ 12 – Kündigung durch den Bewohner

Der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt.

Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrags ausgehändigt, kann der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.

Der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

§ 13 - Kündigung durch die Einrichtung

Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- 1) die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
- 2) die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a. der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistungen nach § 8 Absatz 1 WBVG nicht annimmt oder
 - b. die Einrichtung eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 8 Absatz 4 WBVG nicht anbietet und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
- 3) der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann, oder
- 4) der Bewohner



- a. für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
- b. in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Eine Kündigung des Vertrags zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 2 Buchstabe a nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner gegenüber ihr Angebot nach § 8 Absatz 1 Satz 1 WBVG unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme des Bewohners im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 2 WBVG nicht entfallen ist.

Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 4 nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist der Bewohner in den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 mit der Entrichtung des Entgelts für die Überlassung von Wohnraum in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

§ 14 - Übernahme von Umzugskosten

Hat der Bewohner aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungsersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. Die Pflicht aus Absatz 1 trifft auch die Einrichtung, wenn sie den Vertrag aus betriebsbedingten Gründen gem. §13 Absatz 1 dieses Vertrages kündigt.

§ 15 – Räumung des Wohnraumes

Mit dem Tod des Bewohners endet das Vertragsverhältnis. Bei Leistungsempfängern der Pflegeversicherung endet die Zahlungspflicht mit dem Tag, an dem der Bewohner verstirbt oder entlassen wird; bei Umzug in eine andere Einrichtung wird für den Verlegungstag kein Entgelt berechnet.

Der Wohnraum ist schnellstmöglich, spätestens drei Tage nach dem Ablauf des Vertragsverhältnisses zu räumen.

Der Bewohner kann die Einrichtung ermächtigen, die eingebrachten Sachen bei Ableben den in der entsprechenden Anlage genannten Personen ohne Rücksicht auf deren erbrechtliche Legitimation auszuhändigen

Die Einrichtung ist berechtigt, die in den Wohnraum eingebrachten Sachen auf Kosten des Bewohners bzw. seiner Erben einzulagern, wenn der Wohnraum nicht bis zum Ablauf der Räumungsfrist von drei Tagen geräumt wird. In diesem Falle fertigt die Einrichtung eine Niederschrift über die in dem Wohnraum befindlichen Sachen an

Wenn die Unterkunft bei Vertragsbeendigung zu Lebzeiten des Bewohners nicht geräumt ist, ist die Einrichtung berechtigt, die Unterkunft auf Kosten des Bewohners zu räumen und die Gegenstände auf Kosten des Bewohners einzulagern.

§ 16 - Datenschutz und Verschwiegenheit, Grenzen der Schweigepflicht

Die Einrichtung unterliegt hinsichtlich der Person des Bewohners und seiner Versorgung der Schweigepflicht. Die Einrichtung verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz aus der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in ihrer jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Sie verpflichtet sich in diesem Zusammenhang insbesondere, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der personenbezogenen Daten, insbesondere der Gesundheitsdaten des Bewohners sicherzustellen.

Um ihren Verpflichtungen aus Absatz 1 zu entsprechen, stellt die Einrichtung ferner sicher, dass sämtliche seiner Mitarbeiter/innen zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen und der Verschwiegenheit verpflichtet werden.

Soweit sich dies aus den Anlagen dieses Wohn- und Betreuungsvertrages ergibt, willigt der Bewohner in die Verarbeitung und Weitergabe seiner personenbezogenen Daten und seiner personenbezogenen Daten besonderer Kategorien (insbesondere auch seiner Gesundheitsdaten) durch die Einrichtung ein.



§ 17 – Schlussbestimmungen

Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Einrichtung.

Ort, Datum	Ort, Datum	
Unterschrift/ Stempel der Einrichtung	Unterschrift Bewohner/ gesetzl. Vertreter	